Satzung der Tischtennis – Gemeinschaft Sankt Augustin 1973 e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ Tischtennis-Gemeinschaft Sankt Augustin 1973 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2 Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports durch Organisation, Teilnahme an Wettbewerben, sportliche Betreuung seiner Mitglieder und Intensivierung der sozialen Kontakte.
2. Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an.

§ 3 Ziele

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Vereinsmitglieder oder anderen Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landesfachverband „Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.“, im „Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.“ und im „Kreissportbund Rhein-Sieg e.V.“.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen der Dachverbände unterworfen.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben Tischtennissport oder sind aktiv in der Vereinführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Trainings- und Spielbetrieb und an der Vereinsführung zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen und muss Angaben über den Namen, Alter und Wohnort enthalten. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter beilegen. Die schriftliche Zustimmung des Antragsstellers zur bargeldlosen Abbuchung („Bankeinzugsverfahren“) seines Vereinsbeitrages ist Voraussetzung zur Bearbeitung des Aufnahmegesuchs.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Gutschrift des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auf eines der Konten des Vereins.

§ 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag muss jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres entrichtet worden sein.
2. Bei Beginn einer Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres werden ab Beginn des Beitrittsmonats und für die Restmonate bis zum Ende des Kalenderjahres ein Zwölftel (1/12) des Jahresbeitrages, gemäß der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe in der Beitragsstaffel, eingefordert.
3. Maßgebend für die Beitragsstaffelung ist der Status des Mitglieds am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
4. Die Beitragsstaffelung erfolgt nach:
   - Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr
   - Auszubildende und Studenten
   - aktive Erwachsene
   - passive Erwachsene
   - Ehrenmitglieder
   - Mitgliedern, die den Wehr- oder Ersatzdienst ableisten, kann auf Antrag für diesen Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erlassen werden.
5. Der Jahresbeitrag wird jährlich, für das dem Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr festgelegt.
6. Über eine Beitragsminderung oder zeitlich begrenzte Beitragsbefreiung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Satzung

1. Jedes Vereinsmitglied hat ein Anrecht auf Aushändigung dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder unterliegen dieser Satzung und erkennen die Verpflichtungen, die daraus erwachsen, an.
3. Eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
   - Tod
   - freiwilligen Austritt
   - Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. November schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
3. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

    - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
    - Nichtzahlung des Vereinsbeitrages
    - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
    - wiederholte grobe Unsportlichkeiten bei Veranstaltungen

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Trainingsbetrieb im Rahmen der Trainingsregeln teilzunehmen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben den Vereinsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu unterstützen.

Vereinsorgane

§ 11 Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Sportausschuss
- Jugendversammlung
- Jugendausschuss

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich bis zum 15. September statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Die Einladung enthält die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung. Die Einladung hat den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin vorzuliegen. Neben der postalischen Aushändigung oder der Zusendung per Mail ist der Termin am schwarzen Brett in der Sporthalle bekannt zu machen. Anträge zur Tagesordnung und zur Satzung können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer eingereicht werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung über den genauen Termin der Mitgliederversammlung. Anträge müssen der Einladung zur MV im genauen Wortlaut beigefügt werden.

4. Die Einladung muss enthalten:
    - Datum
    - Ort
    - Uhrzeit
    - Tagesordnung

5. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
    - Begrüßung
    - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
    - Bericht des Vorstands
    - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - Entlastung der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit endet
    - Wahlen zum Vorstand
    - Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
    - Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
    - Bestellung von 2 Kassenprüfern
    - Beitragsfestlegung, evtl. Beschluss außerordentlicher Beiträge
    - Verschiedenes
7. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich durch die satzungsgemäße Einladung und die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Jugendliche Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jugendversammlung aus.
9. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden
10. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
11. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches durch den Protokollführer oder den Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.
12. Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr durchgeführt. Die Prüfung der Kasse muss vor Beginn der Mitgliederversammlung abschließend durchgeführt sein. Die Kassenprüfung ist dem Kassenwart schriftlich von beiden Kassenprüfern zu bestätigen. Einer der Kassenprüfer oder der Versammlungsleiter, bei Abwesenheit der beiden Kassenprüfer, berichtet in der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer oder der Versammlungsleiter, bei Abwesenheit beider Kassenprüfer, die Entlastung des Kassenwarts.
13. Bei der Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
14. Ein Geschäftsjahr geht vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Vereins
2. Dem Vorstand gehören an:

    - 1. Vorsitzender
    - 2. Vorsitzender
    - Geschäftsführer
    - Kassenwart
    - Sportwart
    - Jugendwart
    - Pressewart
    - Materialwart
    - drei Beisitzer (ohne festen Geschäftsbereich)

    Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzend, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Sportwart an.

Die Aufgaben der laufenden Verwaltung werden vom geschäftsführenden Vorstand entschieden.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
Für die ordnungsgemäße Führung der Kasse trägt allein der Kassenwart die Verantwortung. Auszahlungen zwischen 300,-- und 600,-- Euro bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Darüber hinausgehende Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
   In Jahren mit geraden Endziffern ist zu wählen:

   - 2. Vorsitzender
   - Geschäftsführer
   - Sportwart
   - Jugendwart
   - Pressewart
   - Materialwart

   In Jahren mit ungeraden Endziffern ist zu wählen:

   - 1. Vorsitzender
   - Kassenwart
   - drei Beisitzer

   Außer dem Kassenwart können alle anderen Mitglieder des Vorstands für eine zusätzliche Vorstandsfunktion gewählt werden. Innerhalb des Vorstands hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung zweier Ämter nur ein Stimmrecht.
4. Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der Geschäftsführer beruft den Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
6. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann in der Mitgliederversammlung durch ein Votum von 2/3 der Versammlungsmitglieder beschlossen werden.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll, in der Regel durch den Geschäftsführer, zu erstellen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.
8. Ehrenmitglieder können vom Vorstand einstimmig ernannt werden.
9. Vorstandsmitglieder können Ersatz für Auslagen bzw. Ersatz für Zeit- und Arbeitsaufwand beantragen. Diese Zahlungen dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 14 Sportausschuss

1. Der Verein bildet für den aktiven Sportbetrieb einen Sportausschuss
2. Dem Sportausschuss gehören an:

   - Sportwart
   - 1. Vorsitzender oder ein Vertreter
   - Jugendwart

- aus jeder Seniorenmannschaft des Vereins jeweils ein Vertreter

3. Die Sitzungen des Sportausschusses sind öffentlich. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Sportausschusses. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Sportausschussmitglieder. Die Beschlüsse des Sportausschusses im Rahmen seines Verantwortungsbereiches sind verbindlich.
4. Der Sportausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung zur Sportausschussitzung erfolgt durch den Sportwart durch Aushang am schwarzen Brett in der Sporthalle und per Mail.
5. Die Aufgaben des Sportausschusses sind:
   - Aufstellung der Mannschaften für die neue Spielserie
   - Organisation und Durchführung des Spielbetriebes
   - Organisation und Durchführung von Turnieren
   - Förderung des Breiten- und Spitzensports
6. Der Sportwart führt über jede Versammlung Protokoll und berichtet über die Ergebnisse dem Gesamtvorstand.

§ 15 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
   - Jugendwart
   - drei Vertreter der Jugendlichen des Vereins
2. Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt in der Jugendversammlung.
3. Der Jugendausschuss hat den Sportausschuss bei seinen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, zu unterstützen und die Belange der Jugendlichen einzubringen.

§ 16 Sonstige Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 17 Jugendversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt.
2. Der Jugendwart beruft die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein und leitet die Versammlung.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versammlung noch nicht vollendet haben. Sie sind wahlberechtigt und wählbar.
4. Die Wahl der drei Jugendvertreter erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit für 1 Jahr.
5. Der Jugendwart berichtet dem Vorstand und dem Sportausschuss über Ergebnisse und Anregungen der Jugendversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag in einer „außerordentlichen Mitgliederversammlung“ beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer „außerordentlichen Mitgliederversammlung“ darf nur erfolgen, wenn:

- Der Gesamtvorstand mit den Stimmen von 3/4 seiner Mitglieder dies beschließt oder
- 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in einer Unterschriftenliste fordern.

3. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten.
4. Liegt der Antrag dem 1. Vorsitzenden vor muss innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
7. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
8. Die Abstimmung ist namentlich und offen durchzuführen.
9. Das Protokoll dieser Versammlung ist allen Vereinsmitgliedern zuzusenden.
10. Das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, fällt an die Stadt Sankt Augustin.
11. Dieses Vermögen darf zweckgebunden nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.
12. Die Absätze 10 und 11 des Paragraphen 18 kommen nicht zur Geltung, wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, um in Sankt Augustin einen anderen gemeinnützigen Verein mit den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben zu gründen.
13. Die ordnungsgemäße Durchführung einer beschlossenen Auflösung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand

§ 19 Datenschutzordnung

Die jeweils gültige Datenschutzordnung wird als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 20 Genehmigung der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.09.2020
2. (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) beschlossen.
3. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Vereinssatzung.
4. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage
Datenschutzordnung der TTG Sankt Augustin vom 20.07.2018

1. Vorsitzender
Erwin Franz
Auf der Mirz 2
53757 Sankt Augustin

2. Vorsitzender
Sascha Nellen
Alte Bonner Str. 11
53757 Sankt Augustin

Geschäftsführer komm.
Erwin Franz
Auf der Mirz 2
53757 Sankt Augustin

Kassenwart
Lars Eisheuer
Jahnstr. 15
53757 Sankt Augustin

Sportwart
Jürgen Melzer
Andreas-Hofer-Str. 10a
53757 Sankt Augustin